

ANHANG 052

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung von Pensionsversicherungen mit Ablebensschutz sowie Pensionsversicherungen mit vorzeitigem schwerem Krankheitsfall

Ergänzung zum § 19 der Versicherungsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt.

Die fälligen Gewinnanteile werden mit dem geschäftsplanmäßig festgelegten Zinsfuß angesammelt und gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.

Pensionsversicherungen mit Ablebensschutz gehören innerhalb des Gewinnplanes B dem Abrechnungsverband B98, Pensionsversicherungen mit vorgezogener Leistung bei bestimmten schweren Erkrankungen dem Abrechnungsverband DD98 an.

§ 2. Woher stammt der Gewinnanteil?

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschubquellen, insbesondere an der Sterblichkeit.
- Der Schlußgewinnanteil ist ein weiterer Zinsgewinnanteil.

§ 3. Woran wird der Gewinnanteil bemessen?

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der für den Todesfall versicherten prämienpflichtigen Summe, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, bemessen.
- Der Schlußgewinnanteil ist von der Prämienzahlungsdauer abhängig und wird in Promille des der versicherten Pension entsprechenden Kapitalwertes bemessen.

§ 4. Wann beginnt die Gewinnbeteiligung?

Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben.

Die erstmalige Gutschrift erfolgt für Versicherungen gegen Einmalprämie am 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, bei Versicherungen mit einer laufenden Prämienzahlung bis zu zehn Jahren am 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr und bei Versicherungen mit einer laufenden Prämienzahlung von mehr als zehn Jahren am 31. Dezember im vierten Versicherungsjahr.

§ 5. Besonderheiten

Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlußgewinn - am Ende des letzten Versicherungsjahres - wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden.

§ 6. Wie nehmen Versicherungsverträge mit bereits laufenden Pensionszahlungen am Gewinn teil?

Pensionsversicherungen mit bereits laufenden Pensionszahlungen gehören innerhalb des Gewinnverbandes B dem Abrechnungsverband RL98 an.

Der Gewinnanteil besteht aus einem Zinsgewinnanteil, der an der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung bemessen wird.

- Jeder Gewinnanteil wird als prämienfreie Zusatzpension zur versicherten Pension ausbezahlt. Die Gutschrift eines Gewinnanteiles erfolgt alljährlich am 31. Dezember, erstmals im zweiten Pensionszahlungsjahr. Die prämienfreien Zusatzpensionen sind wie die versicherten Pensionen gewinnberechtig.
- Auszahlung einer Bonuspension

Anstelle der prämienfreien Zusatzpension kann eine Bonuspension ausbezahlt werden, diese ist spätestens 1 Jahr vor Auszahlung der ersten Pensionsrate zu beantragen und kann nach Beginn der ersten Pensionszahlung nicht widerrufen werden.

Die Bonuspension wird aus einem Teil des laufenden Gewinnanteiles finanziert.

Die Bonuspension ist eine andere mögliche Form der Gewinnverwendung während der Pensionszahlungsdauer. Durch die Vorwegnahme eines Teiles der künftig zu erwartenden Gewinnbeteiligungen wird eine gleichbleibende Pension (Bonuspension) finanziert, die gleichzeitig mit der Pension aus der Stammversicherung fällig wird. Die Bonuspension führt also zu einer höheren anfänglichen Pension. Dadurch verringern sich die laufenden Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung um das für die Finanzierung der Bonuspension erforderliche Ausmaß.

Die Höhe der Bonuspension kann solange beibehalten werden, als die jährlichen Gewinnanteilsätze des Abrechnungsverbandes RL98 nicht unter das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß sinken.

Übersteigen die jährlichen Gewinnanteilsätze das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil als Einmalprämie für eine zusätzliche Pension ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift verwendet. Der sich daraus ergebende Prozentsatz der Pensionserhöhung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Auch diese zusätzlichen Pensionen enthalten einen Bonuspensionsteil.

Sinken die jährlichen Gewinnanteilsätze unter das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß, so werden die Bonuspension und die Bonuspensionsteile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift.

- Wird während einer garantierten Pensionszahlungsdauer rückgekauft, so umfaßt der Rückkaufswert auch die aus den zugeteilten Gewinnanteilen gebildeten Zusatz- bzw. Bonuspensionen.

§ 7. Bekanntmachung

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.
Über die erreichten Gewinnanteile werden wir Sie jährlich verständigen.